

Der Umstand, daß der Vorgesetzte eines Bewerbers Mitglied des Prüfungsausschusses ist, was trotz des Fehlens der erforderlichen Belege die Feststellung erlaubt, ob der Betroffene die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, kann den Prüfungsausschuß nicht ermächtigen, gegen die Bestimmungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens zu handeln. Ein solches Vorgehen des Prüfungsausschusses würde eine Diskriminierung anderer Bewerber darstellen, die die erforderlichen Belege nicht vorgelegt haben und die ausgeschlossen würden, weil sie keinem Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt sind.

2. Das Gericht hat zu Recht festgestellt, daß sich aus Artikel 2 Absatz 2 des Anhangs III des Statuts deutlich ergibt, daß

dieser dem Prüfungsausschuß nur die Möglichkeit einräumt, von den Bewerbern zusätzlich Auskünfte anzufordern, wenn ihm die Bedeutung eines vorgelegten Schriftstückes unklar ist. Er kann keinesfalls dahin ausgelegt werden, daß er den Prüfungsausschuß verpflichtet, von den Bewerbern des Auswahlverfahrens sämtliche in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens verlangten Unterlagen anzufordern.

Weder die Fürsorgepflicht noch der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, auf die das Rechtsmittel gestützt wird, können in eine Verpflichtung verwandeln, was der Gemeinschaftsgesetzgeber als eine reine Ermächtigung für den Prüfungsausschuß gestaltet hat.

## SITZUNGSBERICHT

in den verbundenen Rechtssachen C-255/90 P\*

### I — Sachverhalt und Verfahren vor dem Gericht

1. Aus dem Urteil des Gerichts vom 20. Juni 1990 in der Rechtssache T-133/89 (Burban/Parlament, Slg. 1990, II-245) ergibt sich folgendes:

„1. Das Europäische Parlament veröffentlichte am 28. Dezember 1988 die Ausschreibung für das allgemeine Auswahlverfahren PE/44/A aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen zur Einstellung eines Abteilungsleiters französischer Sprache der Besoldungsgruppe A 3 zur Leitung des Informationsbüros in Paris (ABl. C 333, S. 16, französische Ausgabe). In der Ausschrei-

bung dieses Auswahlverfahrens waren insbesondere die folgenden beiden Punkte enthalten:

- a) unter der Überschrift ‚Auswahlverfahren — Art und Zulassungsbedingungen‘ in Punkt III, B.1. c):

‚Bei der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen dürfen sich die Bewerber einschließlich der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments und der anderen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften auf keinen Fall auf Dokumente, Bewerbungsfragebogen,

\* Verfahrenssprache: Französisch.

Auskunftsbogen usw. berufen, die sie anlässlich früherer Bewerbungen eingereicht haben.'

b) unter der Überschrift 'Einreichung der Bewerbungen' in Punkt VII:

„Die Bewerber werden gebeten, ihre Bewerbung mittels des diesem Amtsblatt beigefügten Bewerbungsfragebogens an die folgende Anschrift zu senden: Europäisches Parlament, Dienststelle Personaleinstellung, L-2929 Luxemburg. Diese Bewerbung ist zusammen mit den Unterlagen über die Hochschulausbildung sowie die Berufserfahrung der Bewerber per Einschreiben spätestens bis zum 13. Februar 1989, 24.00 Uhr, abzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels.' In einem Notabene in Kursivdruck hieß es: ‚Bewerber, die ihre Bewerbung sowie ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen nicht fristgerecht eingesandt haben, werden zum Auswahlverfahren nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments und der anderen Institutionen der Europäischen Gemeinschaften.'

Schließlich wurde auf dem vom Bewerber auszufüllenden Formular für die Bestätigung des Eingangs des Bewerbungsfragebogens darauf hingewiesen, daß ‚nur Belege über die Diplome bzw. Befähigungsnachweise und die Berufserfahrung berücksichtigt [werden], die innerhalb der in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens bzw. der Stellenausschreibung unter dem Punkt ‚Einreichung der Bewerbungen' angegebenen Frist abgesandt wurden'.

2. Der seit 1968 im Dienst des Parlaments stehende Kläger war zum Zeitpunkt seiner Bewerbung in diesem Auswahlverfahren seit 1982 als stellvertretender Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Paris tätig; er reichte seine Bewerbung fristgemäß ein, fügte ihr jedoch weder seine Diplome noch die Belege über seine Berufserfahrung bei. Er macht geltend, im Januar 1989 ein Telefongespräch mit dem Leiter der Dienststelle ‚Statut und Personalverwaltung' des Parlaments geführt zu haben, in dem dieser ihm gesagt habe, seines Erachtens würden diese Belege für die Beamten des Organs, die sich in einem Auswahlverfahren bewürben, dem Prüfungsausschuß von der Verwaltung direkt zugeleitet. Mit Schreiben vom 28. Juni 1989 an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigte der Leiter der Dienststelle ‚Statut und Personalverwaltung', daß ein solches Telefongespräch stattgefunden habe ...

3. Mit Schreiben vom 24. Mai 1989 teilte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kläger mit, der Prüfungsausschuß habe seine Bewerbung in seiner Sitzung vom 17. Mai 1989 aus zwei Gründen abgelehnt: ‚nicht fristgerechte Einreichung von Belegen' und ‚Fehlen von Belegen'.

4. Mit einer Beschwerde vom 13. Juni 1989 an den Präsidenten des Parlaments fordert der Kläger die Verschiebung der für den 3. bis 6. Juli 1989 vorgesehenen Prüfungen, um, wie er ausführte, das ihm zugefügte Unrecht wiedergutzumachen. Er machte erstens geltend, die Verwaltung des Parlaments in der Person des Leiters der Dienst-

stelle ‚Statut und Personalverwaltung‘ habe ihn irreführt; zweitens befinde er sich, da der Ort seiner dienstlichen Verwendung Paris sei, weit entfernt von der Zentralverwaltung des Parlaments; drittens habe die Anstellungsbehörde aufgrund ihrer Fürsorgepflicht ‚das Recht und sogar die Pflicht, die Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu korrigieren, wenn die Verwaltung einen Fehler oder einen Irrtum zu Lasten eines Bewerbers begangen‘ habe.

5. Ebenfalls mit Schreiben vom 13. Juni 1989 an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bat der Kläger diesen erstens darum, seine Entscheidung, ihn nicht zu dem Auswahlverfahren zuzulassen, zu revidieren, und legte zweitens dieselben Argumente wie in dem Schreiben an den Präsidenten des Parlaments dar ...

8. Mit Schreiben vom 5. Juli 1989 teilte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kläger mit, der Prüfungsausschuß habe mit Entscheidung vom 3. Juli 1989 seine vorherige Entscheidung, ihn nicht zu dem Auswahlverfahren zuzulassen, bestätigt.“

2. Hierauf erhob der Kläger am 28. August 1989 eine Klage auf Aufhebung dieser Entscheidung des Prüfungsausschusses. Er beantragte,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— demgemäß folgende Entscheidungen aufzuheben:

a) die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren PE/44/A vom 3. Juli 1989, ihn nicht zu diesem Auswahlverfahren zuzulassen;

b) alle späteren vom Prüfungsausschuß für dieses Auswahlverfahren getroffenen Entscheidungen und insbesondere die Entscheidung über die Aufstellung der Eignungsliste sowie alle Entscheidungen des Beklagten, die auf solche Entscheidungen gestützt werden;

c) höchst hilfsweise, die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 15. Mai 1989, mit der ihm erstmals die Zulassung zu dem Auswahlverfahren verweigert wurde;

— dem Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 oder gemäß Artikel 69 § 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung die Kosten des Verfahrens und die für das Verfahren notwendigen Aufwendungen, insbesondere die Zustellungs-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Anwaltskosten gemäß Artikel 73 Buchstabe b dieser Verfahrensordnung, aufzuerlegen.

3. Zur Unterstützung seiner Klage beim Gericht berief sich der Kläger auf drei Klagegründe, nämlich eine Verletzung der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung, eine Verletzung des Artikels 25 des Statuts über die Begründungspflicht und einen Verstoß der Bestimmungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens gegen Artikel 2 des Anhangs III des Statuts und gegen die Fürsorgepflicht.

4. Zu dem ersten dieser Klagegründe stellt das Gericht in dem angefochtenen Urteil insbesondere folgendes fest:

„...“

27. Einleitend ist daran zu erinnern, daß, wie der Gerichtshof in seinen Urteilen vom 28. Mai 1980 in den verbundenen Rechtssachen 33/79 und 75/79 (Kuhner/Kommission, Slg. 1980, 1677), vom 9. Dezember 1982 in der Rechtssache 191/81 (Plug/Kommission, Slg. 1982, 4229) und vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 321/85 (Schwiering, a. a. O.) entschieden hat, die auch einem Prüfungsausschuß obliegende Fürsorgepflicht der Verwaltung gegenüber ihren Bediensteten, auch wenn sie nicht im Beamtenstatut erwähnt ist, das Gleichgewicht zwischen den wechselseitigen Rechten und Pflichten widerspiegelt, das das Statut in den Beziehungen zwischen der Behörde und den Beamten geschaffen hat. Diese Pflicht sowie der Grundsatz einer ordnungsgemäßen Verwaltung erfordern insbesondere, daß die Behörde bei der Entscheidung über die Stellung eines Beamten alle Tatsachen berücksichtigt, die geeignet sind, sie in ihrer Entscheidung zu leiten, und daß sie dabei nicht nur das dienstliche Interesse, sondern auch dasjenige des betroffenen Beamten berücksichtigt.

28. Es ist demgemäß zu prüfen, ob die Verwaltung des Europäischen Parlaments oder der Prüfungsausschuß, wie der Kläger vorbringt, im vorliegenden Fall die so definierte Fürsorgepflicht verletzt haben.

29. Zunächst ist festzustellen, daß in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens PE/44/A unmißverständlich an zwei Stellen — einmal zur Hervorhebung in Kursivschrift — für alle Bewerber, einschließlich der Beamten des Europäischen Parlaments, unter Anordnung der Nichtzulassung zum Aus-

wahlverfahren die Verpflichtung niedergelegt ist, mit ihrem Bewerbungsfragebogen sämtliche Belege über ihre Diplome und ihre Berufserfahrung einzureichen. Auf diese Verpflichtung wird ein drittes Mal in der Bestätigung des Eingangs des Bewerbungsfragebogens hingewiesen, die vom Bewerber selbst auszufüllen ist, wenn er seinen Bewerbungsfragebogen bei der Dienststelle Einstellungen einreicht, und die ihm anschließend zurückgesandt wird.

30. Diese damit an drei Stellen niedergelegte Verpflichtung war außerdem entgegen dem Vorbringen des Klägers, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, völlig eindeutig. Wenn in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens in dem zitierten Punkt III, B.1. c allen Bewerbern, einschließlich der Beamten des Europäischen Parlaments, verwehrt wird, sich bei der Einreichung ihrer Bewerbungsunterlagen auf Dokumente zu berufen, die sie anlässlich früherer Bewerbungen eingereicht haben, so gilt dies im vorliegenden Fall zweifellos für die Diplome und anderen Dokumente, die der Kläger mit dem Bewerbungsfragebogen vorgelegt hatte, den er ursprünglich, als er im Jahre 1968 Beamter des Europäischen Parlamentes wurde, bei diesem Organ eingereicht hatte. Die vom Kläger getroffene Unterscheidung zwischen den bei früheren Bewerbungen eingereichten Dokumenten und den Dokumenten, die die gesamte Personalakte des Beamten, die im übrigen notwendigerweise erstere umfaßt, darstellen, ist zurückzuweisen. Auch die anderen schon zitierten Bestimmungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens zeigen, falls dies noch erforderlich sein sollte, daß die vom Kläger vertretene Auslegung fehlerhaft.

31. Zudem ist es im Rahmen eines Auswahlverfahrens aufgrund von Befähigungs-

nachweisen und Prüfungen allein Sache des Bewerbers, welche Diplome, Befähigungsnachweise und Bescheinigungen über die Berufserfahrung er als Anlage zu seinem Bewerbungsfragebogen einreichen möchte; wegen der insoweit bestehenden Gefahr von Irrtümern ist es nicht Sache der Dienststellen der Personalverwaltung, diese Aufgabe selbst wahrzunehmen. Ebensowenig haben diese Dienststellen die vollständige Personalakte des Betroffenen, die noch ganz andere Schriftstücke als diejenigen enthält, deren Vorlage in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens gefordert wird, dem Prüfungsausschuß zu übersenden, da dies für den Ausschuß eine große Arbeitsbelastung bedeuten würde, die mit der Beachtung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung nicht vereinbar wäre.

schuß alle Auskünfte zu erteilen und Dokumente vorzulegen, anhand deren dieser feststellen kann, ob der Bewerber die in der Ausschreibung aufgestellten Voraussetzungen erfüllt. Ein Prüfungsausschuß ist nämlich nicht verpflichtet, selbst nachzuprüfen, ob die Bewerber alle in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Es ist Sache der Bewerber, dem Prüfungsausschuß alle Auskünfte zu erteilen, die sie als für die Prüfung ihrer Bewerbung nützlich erachten, zumal wenn sie dazu förmlich aufgefordert worden sind (siehe insbesondere das Urteil vom 12. Juli 1989 in der Rechtssache 225/87, Belardinelli/Gerichtshof, Slg. 1989, 2353).

...

33. Die Dienststellen des Europäischen Parlaments haben somit weder die ihnen gegenüber dem Kläger obliegende Fürsorgepflicht noch den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt, da das Gleichgewicht der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Verwaltung und des Klägers es erforderte, daß dieser die Bestimmungen der Ausschreibung, die völlig klar, deutlich und unbedingt waren, aufmerksam und sorgfältig las.

34. Zu der Frage, ob der Prüfungsausschuß die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung beachtet hat, ist erstens darauf hinzuweisen, daß es nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes grundsätzlich Sache des Bewerbers in einem Auswahlverfahren ist, dem Prüfungsaus-

36. Drittens ist hervorzuheben, daß die unrichtigen Auskünfte, die dem Kläger vom Leiter der Dienststelle ‚Statut und Personalverwaltung‘ in einem Telefongespräch gegeben worden sein sollen — unterstellt, sie seien bewiesen —, so bedauerlich sie auch sein mögen, den Kläger nicht davon entbinden konnten, die fraglichen Bestimmungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens, die klar, deutlich und unbedingt waren, aufmerksam zu lesen. Eine solche irriige Auslegung, unterstellt, sie wäre tatsächlich in der vom Kläger und von dem betreffenden Beamten des Europäischen Parlaments wiedergegebenen Form gegeben worden, kann dieses Organ nicht binden, wenn eine völlig eindeutig formulierte Ausschreibung eines Auswahlverfahrens vorliegt, zumal der Beamte des Europäischen Parlaments, der diese Auslegung gegeben haben soll, in seinem Schreiben vom 8. Juni 1989 eingeräumt hat, daß er ‚auf die internen Bewerber bei einem externen Auswahlverfahren erstreckt habe, was nur für ein internes Auswahlverfahren gelte‘, und als der Kläger selbst in seinem Schreiben vom 13. Juni 1989 an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gel-

tend macht, daß seine Kollegen, interne Bewerber in demselben Auswahlverfahren, von den zuständigen Dienststellen des Parlaments sehr wohl zutreffende Auskünfte erhalten hätten.

seine eigene Nichtbeachtung der klaren Bestimmungen der Ausschreibung des Auswahlverfahrens PE/44/A nicht rechtfertigen.

37. Viertens kann sich der Kläger auch nicht auf die hinsichtlich der Dienstbezüge und der Ernennung unterschiedliche Behandlung der beamteten Bewerber und der externen Bewerber nach ihrem Dienstantritt berufen, um daraus abzuleiten, daß die Bewerber im Rahmen desselben allgemeinen Auswahlverfahrens hinsichtlich der Auswahlmodalitäten unterschiedlich zu behandeln seien. Eine solche unterschiedliche Behandlung der beamteten Bewerber und der externen Bewerber hinsichtlich der Auswahlmodalitäten würde nämlich den Grundsatz der Gleichheit aller Bewerber in einem Auswahlverfahren verletzen.

40. Der erste Klagegrund ist demgemäß zu verwerfen.

...“

## II — Gegenstand des Rechtsmittels und Rechtsmittelanträge

38. Aus alledem folgt, daß weder die Verwaltung des Europäischen Parlaments noch der Prüfungsausschuß die Fürsorgepflicht und den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verletzt haben, die sie gegenüber dem Kläger zu beachten hatten, und daß der Prüfungsausschuß die Bewerbung des Klägers in diesem Auswahlverfahren mit seiner Entscheidung vom 17. Mai 1989, die durch diejenige vom 3. Juli 1989 bestätigt wurde, zu Recht mit der Begründung abgelehnt hat, daß er mit seinem Bewerbungsfragebogen keine Belege eingereicht habe.

5. Der Kläger hat mit Rechtsmittelschrift, die am 22. August 1990 bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, gegen das dem Betroffenen am 20. Juni 1990 übermittelte Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel mit der Begründung einlegt, es sei unter Verletzung des Gemeinschaftsrechts ergangen.

6. Der *Kläger* beantragt,

— das vorliegende Rechtsmittel für zulässig und

— für begründet zu erklären;

39. Somit können auch die übrigen Argumente des Klägers — er sei in Paris, dem Ort seiner dienstlichen Verwendung, weit von den Dienststellen des Europäischen Parlaments entfernt gewesen, sein Vorgesetzter sei Mitglied des Prüfungsausschusses gewesen und die Verwaltung hätte wissen müssen, daß er die geforderten Voraussetzungen erfülle — nicht durchgreifen und

demgemäß

I — seinen Anträgen stattzugeben, wie sie in der ersten Instanz formuliert worden sind, nämlich

— die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren PE/44/A vom 3. Juli 1990, ihn nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, aufzuheben;

— alle später getroffenen Entscheidungen des Prüfungsausschusses für dieses Auswahlverfahren, insbesondere die Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie alle Entscheidungen des Rechtsmittelgegners, die sich auf diese Entscheidungen stützen, aufzuheben;

— ganz hilfweise, die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 15. Mai 1989, mit der seine Zulassung zum Auswahlverfahren zum ersten Mal abgelehnt wurde, aufzuheben;

II — dem Rechtsmittelgegner die Kosten des Verfahrens *beider Instanzen* entweder gemäß den Artikeln 69 § 2 und 122 oder gemäß den Artikeln 69 § 3 Absatz 2 und 122 der Verfahrensordnung aufzuerlegen sowie gemäß Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung die Erstattung der Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere die Kosten für Unterbringung und Reise sowie die Anwaltsgebühren, anzuordnen.

7. Das *Europäische Parlament* beantragt,

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach den anwendbaren Bestimmungen der Verfahrensordnung zu entscheiden.

### III — Vorbringen der Parteien

8. Der *Kläger* stützt sein Rechtsmittel auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, nämlich die fehlerhafte Auslegung und somit Verletzung des Grundsatzes der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung durch das angefochtene Urteil. Er führt hierzu folgendes aus.

9. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes (Urteile vom 23. Oktober 1986 in der Rechtssache 321/85, Schwiering/Rechnungshof, Slg. 1986, 3199, und vom 4. Februar 1987 in der Rechtssache 417/85, Maurissen/Rechnungshof, Slg. 1987, 551) ergebe sich, daß der Prüfungsausschuß in einem Fall wie dem des Klägers aufgrund der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet gewesen sei, den Beamten in Anwendung des Artikels 2 des Anhangs III des Statuts von der Unvollständigkeit seiner Akte zu informieren, oder ihm zumindest hätte erlauben müssen, seine Akte zu vervollständigen.

10. Eine solche Verpflichtung des Prüfungsausschusses bestehe zwar nicht im Fall eines unentschuldbaren Irrtums, einer schweren Nachlässigkeit oder einer absichtlichen Sorgfaltsverletzung des Beamten. Im Fall einer „*culpa levissima*“, d. h. eines harmlosen und entschuldbaren Irrtums des Beamten, müsse die Fürsorgepflicht dagegen Anwendung finden. Dies gelte erst recht, wenn der Beamte von der Verwaltung selbst irreführt worden sei.

11. Die vom Gericht in dem angefochtenen Urteil vorgenommene Auslegung des in der Rechtsprechung erarbeiteten Begriffs der

Fürsorgepflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung sei zu eng, da das geringste Fehlverhalten des Beamten die Verwaltung und insbesondere einen Prüfungsausschuß von der Einhaltung dieser Pflicht entbinde. Wenn jedoch das Verhalten des Beamten völlig einwandfrei sei, gebe es für die Fürsorgepflicht keinen Raum mehr. Dieser Begriff sei vom Gerichtshof gerade geschaffen worden, um sowohl den Interessen des Beamten als auch den wohlverstandenen Interessen der Verwaltung Rechnung zu tragen.

12. In dem angefochtenen Urteil habe das Gericht zu Unrecht auf das Urteil des Gerichtshofes vom 12. Juli 1989 in der Rechtsache 225/87 (Belardinelli/Gerichtshof, Slg. 1989, 2353) Bezug genommen, aus dem sich ergebe, daß der Prüfungsausschuß nicht verpflichtet sei, selbst nachzuprüfen, ob die Bewerber alle in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens aufgestellten Voraussetzungen erfüllten. Eine Analogie zu diesem Urteil sei nicht möglich, weil im vorliegenden Fall keine Nachprüfungen erforderlich gewesen seien, da die Mitglieder des Prüfungsausschusses und besonders dessen Vorsitzender gewußt hätten, daß der Kläger über die in der Ausschreibung des Auswahlverfahrens geforderten Diplome und die entsprechende Berufserfahrung verfüge.

13. Die Ansicht des Gerichts, es wäre gegenüber den nicht beamteten Bewerbern diskriminierend gewesen, wenn der Kläger auf die Unvollständigkeit seiner Bewerbungsunterlagen hingewiesen worden wäre, gehe fehl. Die Zulassung des Klägers zu dem Auswahlverfahren hätte die Chancen eines externen Bewerbers mit größeren Fähigkeiten als er selbst sie habe, keineswegs verringert.

14. Schließlich bestehe das Ziel eines Auswahlverfahrens nicht darin, ein unveränderbares formalistisches Regelwerk zu schaffen, das streng anzuwenden sei, um möglichst viele Bewerber vor den eigentlichen Prüfungen zu eliminieren, sondern darin, möglichst viele Bewerber an den Prüfungen teilnehmen zu lassen, damit die Verwaltung aus der größtmöglichen Zahl von Bewerbern den besten auswählen könne.

15. Das *Europäische Parlament* nimmt zu der Tragweite der Fürsorgepflicht und des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung auf die Argumentation des Gerichts (Randnrn. 27 und 29 bis 36 des angefochtenen Urteils) Bezug. Der Kläger sei zu Unrecht der Auffassung, daß der Prüfungsausschuß im Fall eines entschuldbaren Irrtums, der im vorliegenden Fall ohnehin nicht vorliege, verpflichtet sei, den Beamten auf die Unvollständigkeit seiner Akte hinzuweisen.

16. Würde man dem folgen, so würde dies bedeuten, daß der Prüfungsausschuß bei jedem Bewerber, dessen Belege fehlten oder unvollständig seien, die Gründe prüfen müßte, aus denen die Akte eines Bewerbers unvollständig sei, um feststellen zu können, ob dieser Umstand auf einen „entschuldbaren Irrtum“ des Betroffenen zurückzuführen sei. Neben der Tatsache, daß der Prüfungsausschuß nicht über die nötigen Anhaltspunkte verfüge, um eine Untersuchung darüber durchzuführen, ob es sich um einen „entschuldbaren Irrtum“ handle, könne aus der Fürsorgepflicht und dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung eine so weitreichende Pflicht nicht abgeleitet werden.

17. Unzutreffend sei auch die Auffassung des Klägers, die Tatsache, daß der Prüfungsausschuß und insbesondere dessen



Vorsitzender habe wissen müssen, daß der Kläger über die erforderlichen Diplome und die entsprechende Berufserfahrung verfüge, habe für diesen Prüfungsausschuß die Verpflichtung mit sich gebracht, von der durch Artikel 2 des Anhangs III des Statuts eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen und dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, seine Akte zu vervollständigen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot verwehrten es dem Prü-

fungsausschuß deshalb so vorzugehen, weil sein Vorsitzender einen Bewerber persönlich kenne. Die Fürsorgepflicht und der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung könnten mit anderen Worten keine Verpflichtung begründen, einen Bewerber bevorzugt zu behandeln.

C. N. Kakouris  
Berichtersteller